



Kleine Anfrage

des Abg. Lund (SPD)

betr. Behebung gerichtlich beanstandeter Mängel
in Reifeprüfungsverfahren

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß der Kultusminister in Einzelfällen oder auch nur in einem Einzelfall nach einem Gerichtsurteil, durch das der Beschluß eines Reifeprüfungsausschusses über das Nichtbestehen einer Prüfung aufgehoben wurde, mehr als sechs Monate untätig geblieben ist? Wenn ja, worauf ist die Verzögerung, die sich erheblich zum Nachteil des Prüflings auswirkt, zurückzuführen?
2. Wird in den zu 1. genannten Fällen der Reifeprüfungsausschuß, dessen Beschluß aufgehoben wurde, erneut mit der Entscheidung beauftragt? Wenn ja, hält der Kultusminister dieses Vorgehen für richtig, auch wenn sich zeigt, daß damit die vom Gericht beanstandeten Mängel nicht oder nicht voll behoben werden?
3. Welche Möglichkeit sieht der Kultusminister, in anstehenden Einzelfällen der vorgenannten Art eine möglichst frühzeitige endgültige Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen der Reifeprüfung herbeizuführen, um schwerwiegende Verzögerungen zum Nachteil betroffener Schüler in Zukunft zu vermeiden?

Kiel, den 20. September 1967

Lund